

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Sozialversicherungsrecht

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka

Datum/Zeit der Prüfung 21. Juni 2016 / 9.00 – 11.00h

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ATSG, ATSV, AHVG, AHVV, IVG, IVV, GgV, HVI, KVG, KVV, KLV, UVG, UVV, Beiblatt Auszug aus BGG. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Antworten Sie bitte kurz und ohne für die Beantwortung der Frage unnötige theoretische Ausführungen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Jede Aufgabe wird mit der gleichen Anzahl Punkte bewertet. Für die Höchstnote brauchen nicht alle Aufgaben gelöst zu werden. Für fehlende Rechtsnormen wird ein Viertel des Punktes in Abzug gebracht.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachverhalt

Paul Forster, von Beruf Informatiker, hatte eine neue Geschäftsidee. Er gründete die Tourist-Arena AG, ist ihr Alleinaktionär und Verwaltungsrat und betreibt eine Internetplattform, auf der er Anbieter von Sportaktivitäten, wie z.B. Bergführer, Riverrafter, Skitourenleiter, Sportlehrer oder Wildschauer, an Freizeitsportaktivitäten interessierte Touristen vermittelt. Diese können sich kostenlos auf der Internetplattform einloggen. Es werden ihnen dann gemäss ihren Sport- und Zeitwünschen die zur Verfügung stehenden Anbieter von Sportaktivitäten unter einem bestimmten Identifikationsnamen bekanntgegeben. Kommt es zum Abschluss eines nur über die Plattform zugänglichen Vertrages zwischen Anbieter und Tourist, hat letzterer das Honorar für den Anbieter direkt der Tourist-Arena AG elektronisch zu überweisen. Diese leitet es unter Abzug ihrer Vermittlergebühr an den Anbieter weiter.

Eine Gruppe von vier Personen buchte für das Wochenende vom 4./5. Juni 2016 auf dieser Internetplattform für einen Firmenevent ein Riverraftering bei Anton (Identifikationsname) aus Davos (GR). Am abgemachten Termin war das Wetter sehr regnerisch und gewittrig und der Fluss Landquart im Prättigau (GR) führte überaus viel Wasser. Geröll und Felsen im reissenden Fluss waren deshalb überflutet. Trotzdem oder vielleicht sogar gerade deshalb entschloss sich die nicht sehr sportgewandte Gruppe und Anton, die Bootstour dennoch durchzuführen. Die vier Teilnehmenden wurden fachgerecht instruiert und mit Schwimmwesten ausgestattet. Kurz nach dem Einstieg in den Fluss jedoch kenterte das Boot und zwei der Touristen fanden in den Fluten der Landquart sofort den Tod. Eine andere Person und Anton konnten unverletzt ans Ufer gelangen. Die vierte Person erlitt Verletzungen an der Wirbelsäule und Knochenbrüche. Gegen Anton wurde eine Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung eingeleitet.

Fragen:

1. a) Nennen Sie drei Prinzipien, welche für die Unterstellung unter die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung massgebend sind.
b) Welche drei Unterschiede bestehen zwischen dem Sozialversicherungs- und dem Privatversicherungsrecht?
c) Nennen Sie drei Unterschiede zwischen den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe?
2. a) Paul Forster meldet sich nach der Firmengründung bei der AHV-Ausgleichskasse und will sich als Selbständigerwerbender unterstellen. An welche Ausgleichskasse hat er sich zu wenden?
b) In welcher formell richtigen Form wird die AHV-Ausgleichskasse ihren Entscheid eröffnen? Wird sie Paul Forster als selbständigerwerbend anerkennen?

- c) Das Einkommen aus der Internetplattform sprudelt nur so. Können Sie Paul Forster zwei Tipps geben, wie er die AHV-Beiträge reduzieren könnte? Haben Ihre Empfehlungen auch Auswirkungen auf den anzuwendenden Beitragssatz? Kann Paul Forster vor Bundesgericht geltend machen, dass sein Einkommen tiefer sei?
3. a) Bei der tödlich verunglückten Margot Huber handelt es sich um eine erfolgreiche Bankfachfrau. Sie ist geschieden und hat eine 20-jährige Tochter, die ihr Studium an der Universität in Berkeley (California) absolviert. Der geschiedene Mann ist invalid und erhält von seiner Exfrau eine Unterhaltsrente von CHF 1'000 im Monat. Zudem unterstützt Margot Huber noch ihre betagten Eltern finanziell. Haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen?
- b) Margot Huber verdiente zur Zeit des Unglücks CHF 7'000 im Monat. Ab August hätte sie CHF 8'000 verdient. Wie berechnet sich die monatliche Rente der Unfallversicherung für die Tochter und für den geschiedenen Mann?
- c) Die nunmehr auf sich alleine gestellte Tochter unterlässt es, den Sozialversicherungen die Studienbescheinigung der Universität zukommen zu lassen. Können die betroffenen Sozialversicherungen die während der letzten drei Monate ohne Vorliegen des Studiennachweises doch noch ausgerichteten Leistungen zurückverlangen?
4. a) Armin Kuster hat sich unverletzt ans Ufer retten können, muss sich aber einige Zeit später wegen psychischer Störungen in ärztliche Behandlung begeben. Die Unfallversicherung verneint ihre Zuständigkeit. Welche Gründe wird sie anführen? In welcher Form und wem wird sie die Ablehnung ihrer Leistungspflicht mitteilen? Kann sich Armin Kuster per E-Mail gegen den Entscheid der Versicherung zur Wehr setzen?
- b) Welche Versicherung kommt bis zur Klärung der Zuständigkeit für die Behandlungskosten des Psychiaters auf? Wer ist leistungspflichtig, wenn der Psychiater seinen Patienten in der Folge nicht weiterbehandeln will und ihn an eine Psychologin weitervermittelt?
- c) Da die Arbeitsunfähigkeit weiterhin andauert, meldet sich Armin Kuster bei der Invalidenversicherung an. Welche IV-Stelle ist zuständig? Die IV-Stelle ordnet eine ärztliche Psychotherapie an, der sich Armin Kuster aber widersetzt, weil er zur Psychologin Vertrauen gefasst hat. Welche Folgen hat dies für Armin Kuster?
5. a) Noémi Müller, welche schwere körperliche Verletzungen erlitten hat, muss sich verschiedenen Operationen unterziehen. Sie wohnt im Kanton Luzern. Sind sämtliche Kosten gedeckt, wenn sie sich im Spital ihres Wohnortes operieren lässt?
- b) Da Noémi Müller vor kurzem ihr Körpergewicht um 50 kg senken konnte, möchte sie die Gelegenheit nutzen, gleich auch noch das überflüssige Hautgewebe operativ entfernen zu lassen. Welche Versicherung wird für diese Kosten aufkommen?
- c) Aufgrund der Art der erlittenen Verletzungen ist Noémi Müller zu 100% arbeitsunfähig und wird künftig ihren bisherigen sitzenden Beruf bei der Bank nicht mehr ausüben können. Welche Schritte und Massnahmen sind zu ergreifen? Wie berechnet sich das Taggeld: Monatslohn CHF 5'000, 13. Monatslohn, Anspruch auf Gratifikation im Umfang eines halben Monatslohns (nur Formel mit eingesetzten Zahlen)?

Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG)

vom 17. Juni 2005

Art. 97 Unrichtige Feststellung des Sachverhalts

¹ Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

² Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

Art. 98 Beschränkte Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

3. Abschnitt: Neue Vorbringen

Art. 99

¹ Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

² Neue Begehren sind unzulässig.